



Gesetzlicher Betreuungsdienst

Bericht 2009

April 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Hauptaufgaben des Gesetzlichen Betreuungsdienstes	2
2	Fälle und Neuaufnahmen	3
	2.1 Fallzahlen	6
	2.2 Neuaufnahmen	8
3	Demographie betreuter Personen	6
	3.1 Alter und Geschlecht	6
	3.2 Nationalität	8
4	Betreuung	9
	4.1 Massnahmen und persönliche Betreuung	9
	4.2 Fremdplatzierung	11
	4.3 Dauer und Abschluss der Unterstützung	12
	4.4 Todesfälle	13
5	Finanzielle Situation betreuter Personen	13
	5.1 Einkommen	13
	5.2 Vermögen	15
6	Ausblick	17

1 **Hauptaufgaben des Gesetzlichen Betreuungsdienstes**

Der Gesetzliche Betreuungsdienst (GBD) ist eine Hauptabteilung der Sozialen Dienste und zuständig für die Umsetzung der von der Vormundschaftsbehörde beschlossenen Massnahmen für Erwachsene. Weiter berät und betreut er hilfs- und schutzbedürftige erwachsene Personen, die sich in einer persönlichen Notlage befinden und gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) Hilfe in Anspruch nehmen dürfen. Bei beiden Zielgruppen handelt es sich um Personen, die langfristig umfassende Hilfeleistungen benötigen. Zielsetzung ist es, dass die Existenzgrundlagen (Wohnen, Unterhalt, Gesundheitsvorsorge, Tagesstruktur, Beziehungsnetz) nachhaltig gesichert sind. Die Dienstleistungen umfassen die Erledigung der persönlichen, finanziellen und administrativen Angelegenheiten (inkl. Einkommens- und Vermögensverwaltung) sowie die Beratung, Begleitung und Betreuung in verschiedensten Lebensbereichen. Es wird mit einer Vielzahl von Institutionen insbesondere im stationären Bereich und im Gesundheitswesen eng zusammengearbeitet.

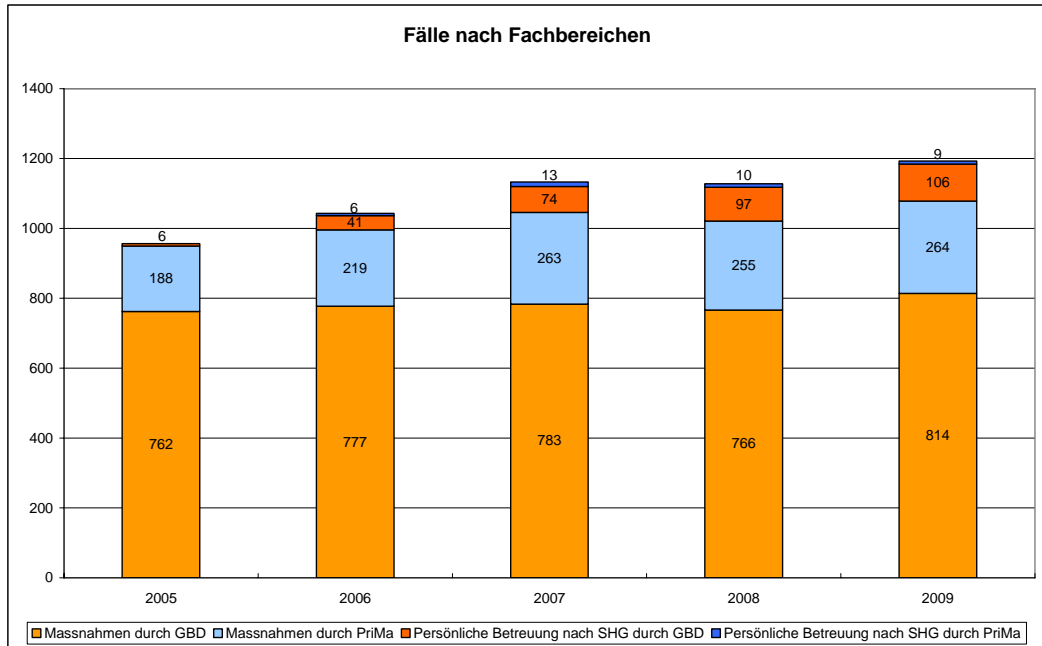
Im GBD sind elf Gesetzliche Betreuer und Betreuerinnen (GB) tätig, die zusammen mit den drei Abteilungsleitern die vormundschaftlichen Massnahmen (in ersten Linien Beistandschaften) und Betreuungsfälle führen. Im administrativen Bereich werden sie jeweils von einem kaufmännischen Mitarbeiter oder einer kaufmännischen Mitarbeiterin unterstützt.

Eine wichtige Unterstützung für den GBD ist die Übernahme von einfacheren Fällen durch freiwillige Private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen (PriMa). Diese werden durch die Fachstelle für PriMa rekrutiert, in sozialarbeiterischen und administrativen Belangen geschult und nach Bedarf unterstützt. Inzwischen wird rund ein Viertel aller Klientinnen und Klienten durch Privatpersonen betreut. So können sich die gesetzlichen Betreuer und Betreuerinnen auf die komplexeren Fälle konzentrieren und werden entlastet.

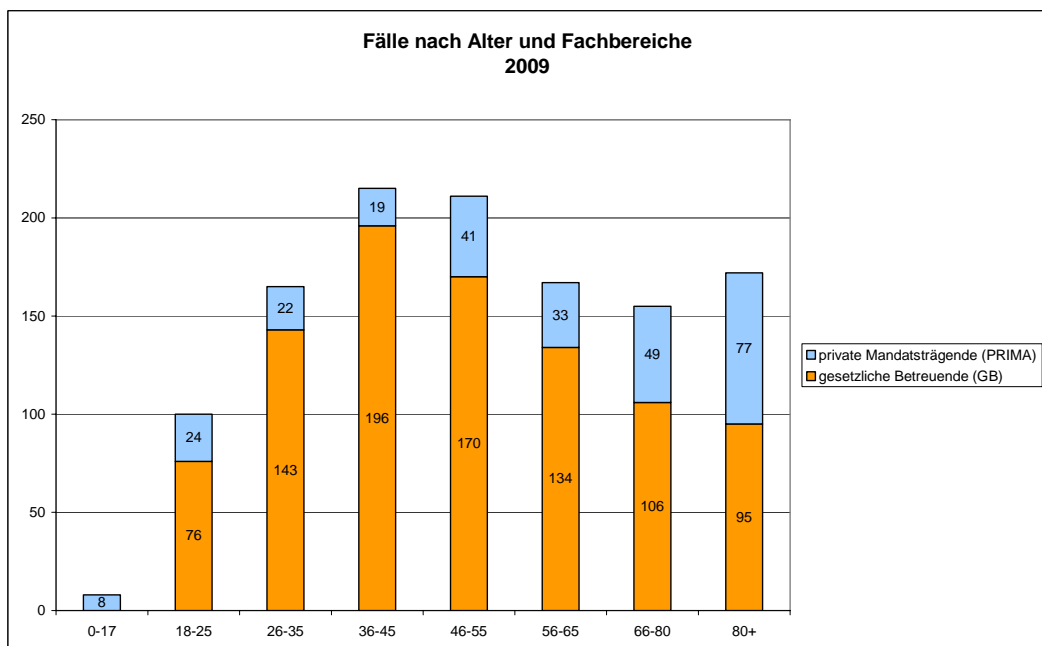
2 Fälle und Neuaufnahmen

2.1 Fallzahlen

2009 steigen die Fälle erneut, nämlich auf knapp 1200 Fälle. Seit 2005 ist eine Fallzunahme von insgesamt 25% zu verzeichnen. Die folgende Darstellung zeigt die Aufteilung der Fälle nach Fachbereichen in den letzten fünf Jahren:

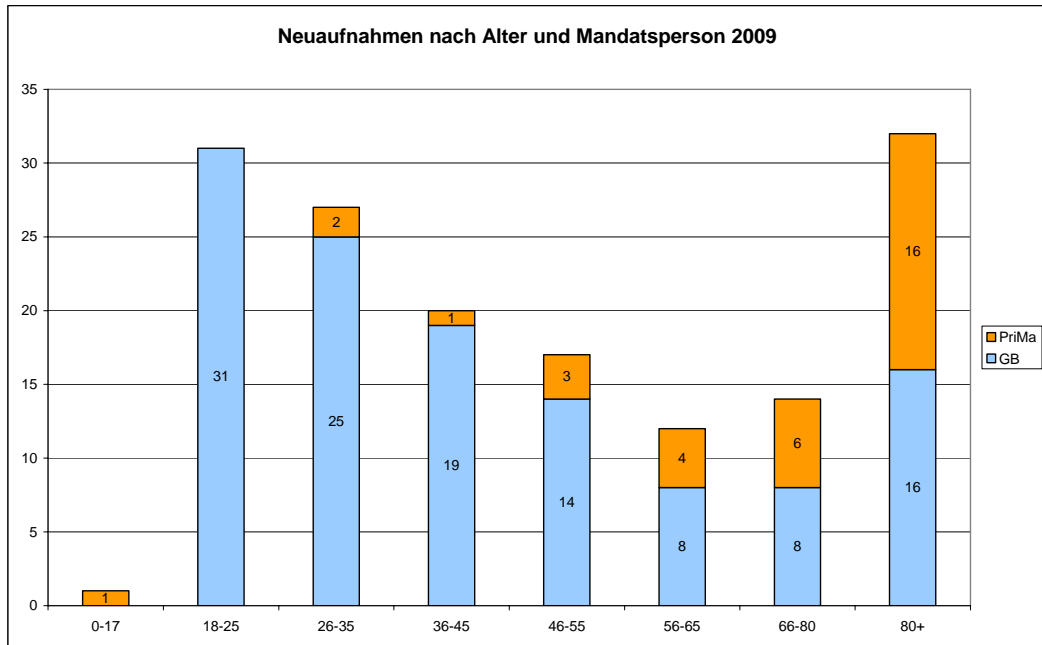


Je älter die Klientinnen und Klienten sind, desto mehr werden sie von Primas betreut. Gerade bei der Gruppe der hoch betagten Menschen nimmt die Unterstützung durch das familiäre Umfeld – etwa in Form einer Finanzverwaltung – ab, etwa weil es nicht mehr vorhanden oder nicht mehr in der Lage ist. Die im Vergleich zu den anderen Altersgruppen eher einfachere Betreuung übernehmen in der Regel PriMas.

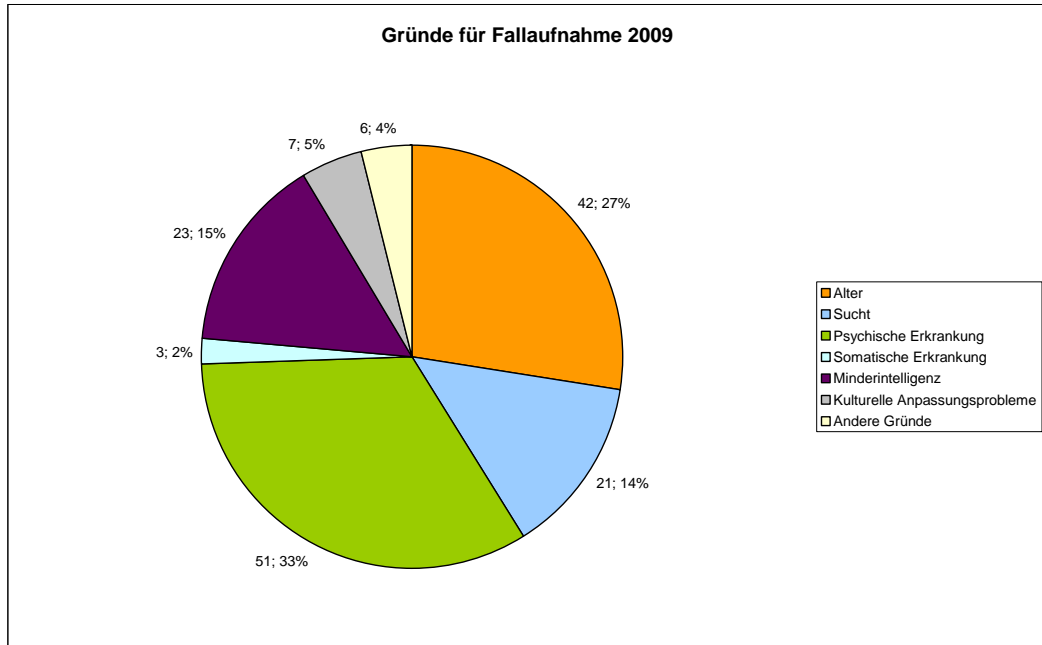


2.2 Neuaufnahmen

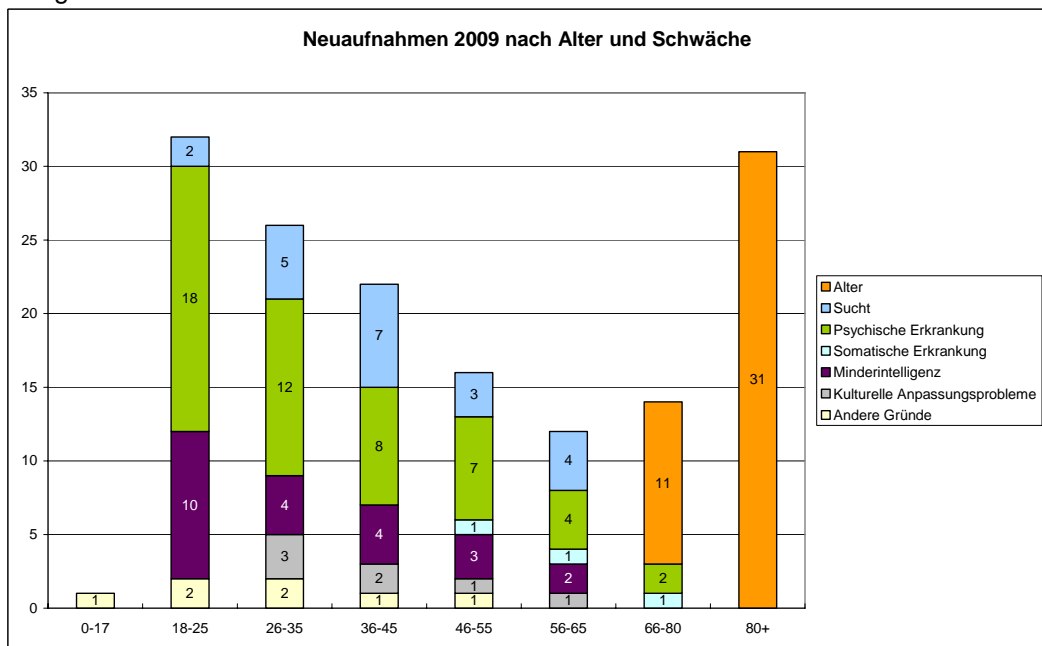
Im Jahr 2009 werden 154 Fälle neu aufgenommen. Dabei fällt der hohe Anteil an jungen Menschen bis 35 Jahre auf, welche oft an psychischen Erkrankungen oder Minderintelligenz leiden und noch lange Jahre Begleitung und Betreuung benötigen werden. Diese Mandate werden praktisch immer von professionellen Gesetzlichen Betreuenden übernommen. Dies im Gegensatz zu den älteren und betagten Personen, wo praktisch die Hälfte der neuen Fälle durch PriMas geführt werden.



Knapp ein Drittel der Fallaufnahmen sind altersbedingt. Ein weiteres Drittel betrifft Menschen, die an einer psychischen Erkrankung leiden und je ein Sechstel sind Personen mit Minderintelligenz beziehungsweise Suchtproblemen. Diese Fälle sind meistens komplexer Natur und entsprechend aufwändig in der Betreuung und Bearbeitung.



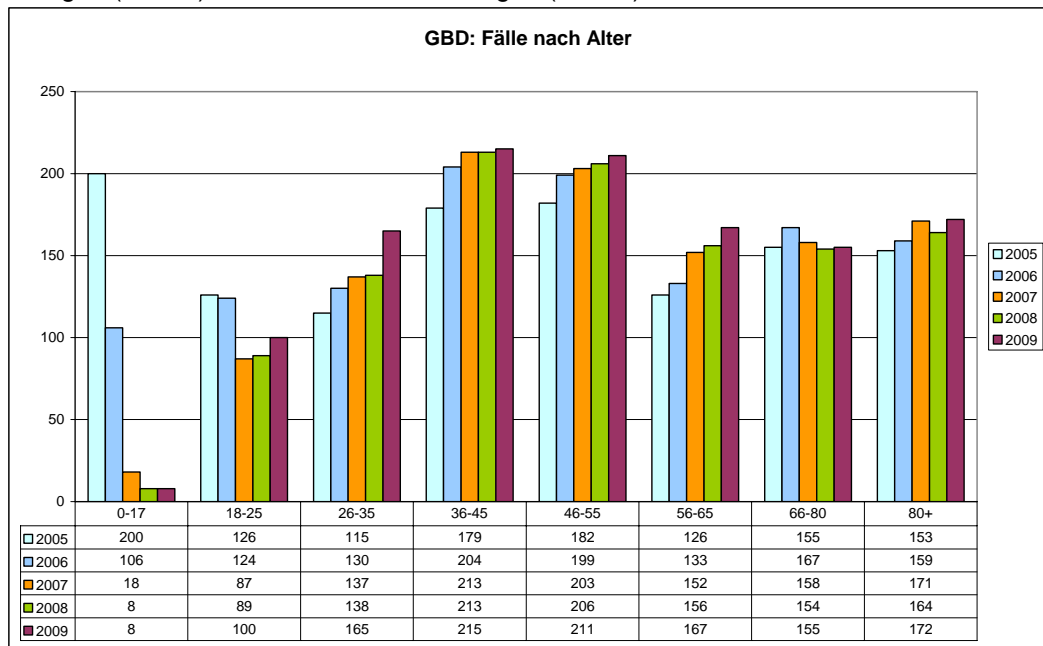
Aufgeteilt nach Altersklassen fällt auf, dass die Fallaufnahmen in den jüngeren Altersklassen vorwiegend aufgrund psychischer beziehungsweise geistiger Schwäche erfolgen.



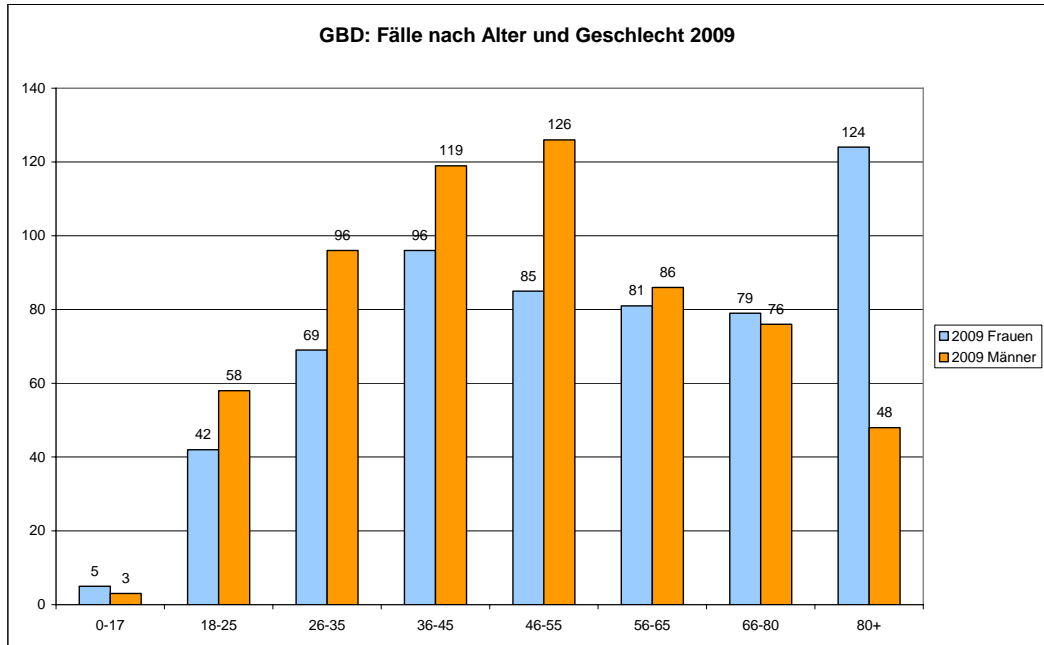
3 Demographie betreuer Personen

3.1 Alter und Geschlecht

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der Fälle nach Alterskategorien über mehrere Jahre. Im Jahr 2006 fielen die Massnahmen für Kinder und Jugendliche (Altersklasse 0-17) in die Zuständigkeit des Kantons und wurden diesem abgegeben. In allen anderen Altersklassen sind die Fälle gestiegen, vor allem in den Kategorien der 26- bis 35-Jährigen (+ 43%) und der 56- bis 65-Jährigen (+ 33%).

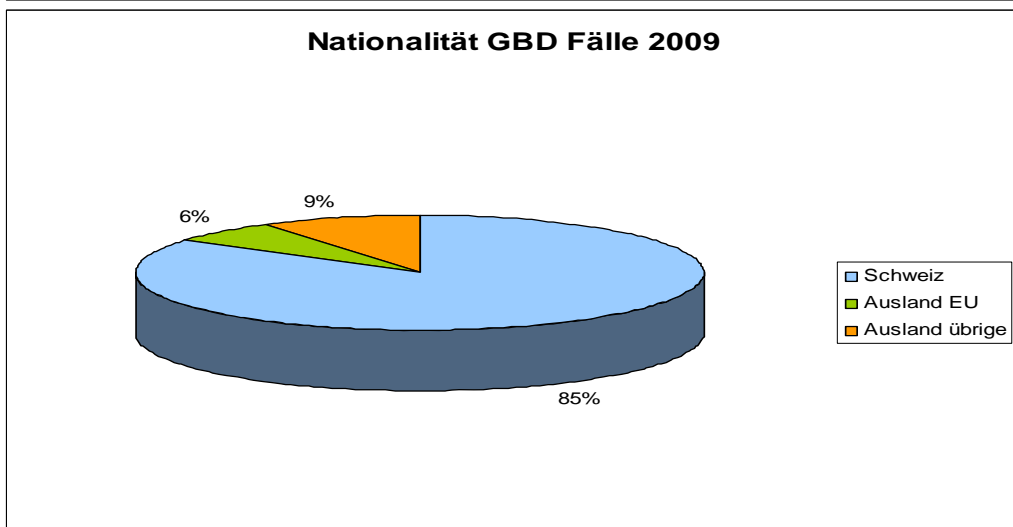
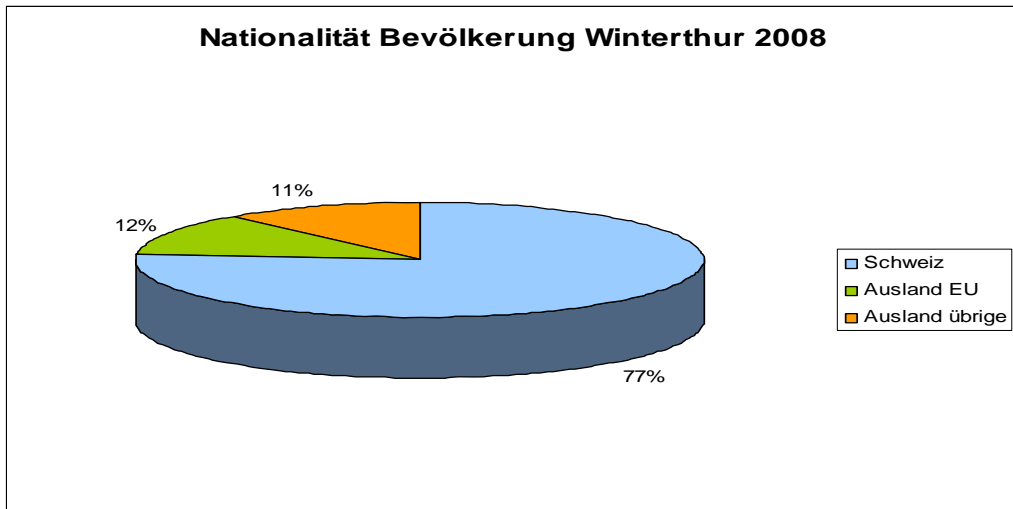


Unterteilt man die Fälle nach Alter und Geschlecht, stellt man fest: Die Frauen sind in der Alterskategorie der über 80-Jährigen infolge höherer Lebenserwartung deutlich übervertreten, in den tieferen Altersklassen – vor allem bei den 26- bis 55-Jährigen – ist es umgekehrt. Die Übervertretung der Männer dieser Altersgruppen entspricht der höheren Auffälligkeit von Männern in der Gesellschaft insgesamt.



3.2 Nationalität

Vergleicht man die Verteilung der Nationalität bei den betreuten Personen und bei der Gesamtbevölkerung, so sind Schweizer und Schweizerinnen mit 85% überproportional vertreten. Personen mit ausländischer Nationalität machen bei den betreuten Personen 15%, bei der Gesamtbevölkerung aber 23% aus¹.



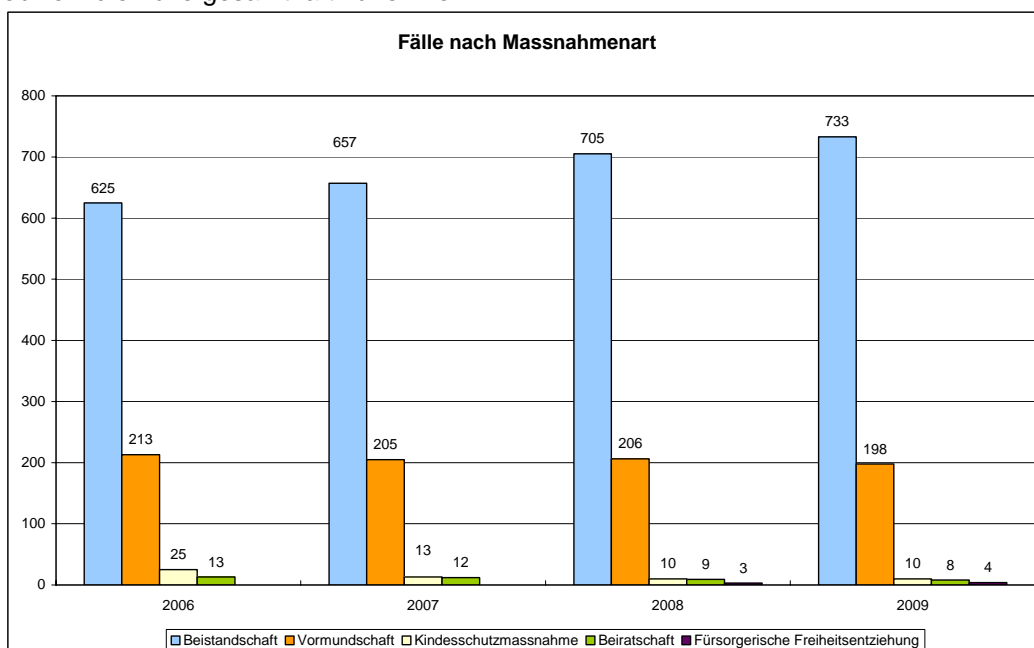
¹ Zum Publikationszeitpunkt waren keine aktuelleren Gesamtbevölkerungszahlen der Stadt Winterthur erhältlich.

4 Betreuung

4.1 Massnahmen und persönliche Betreuung

Immer mehr Menschen sind bei der Regelung ihrer finanziellen und administrativen Angelegenheiten überfordert. Eine vormundschaftliche Massnahme kann auch ohne oder gegen den Willen des Betroffenen errichtet werden und bedeutet einen grossen Einschnitt in die persönlichen Verhältnissen. Nach dem Grundsatz der Subsidiarität werden vormundschaftliche Massnahmen nur errichtet, wenn eine Unterstützung auf freiwilliger Basis nicht genügt.

Für die Errichtung und Überprüfung der Massnahme ist die Vormundschaftsbehörde zuständig. Sie klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und führt das Verfahren gesetzeskonform durch. Je nach Schweregrad des physischen oder psychischen Schwächezustands sowie nach dem Schutzbedürfnis des Betroffenen errichtet die Vormundschaftsbehörde eine Beistandschaft, Beiratschaft oder Vormundschaft. Weiter kann sie eine Person zu ihrem eigenen Schutz fürsorglich unterbringen (fürsorgerische Freiheitsentziehung). Wie aus der Grafik ersichtlich wird, ist in Winterthur die Beistandschaft die weitaus häufigste vormundschaftliche Massnahme. Mit einer Beistandschaft wird die Mandatsperson beauftragt, stellvertretend für die verbeiständete Person zu handeln. In der Regel ist diese Vertretung sehr weitgehend und umfasst unter anderem das Verwalten des Einkommens und des Vermögens. Die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person bleibt dabei grundsätzlich bestehen. Die Grafik zeigt zudem, dass die einschneidendste Massnahme, die Vormundschaft, tendenziell zurückgeht, obwohl die Fälle gesamthaft zunehmen.

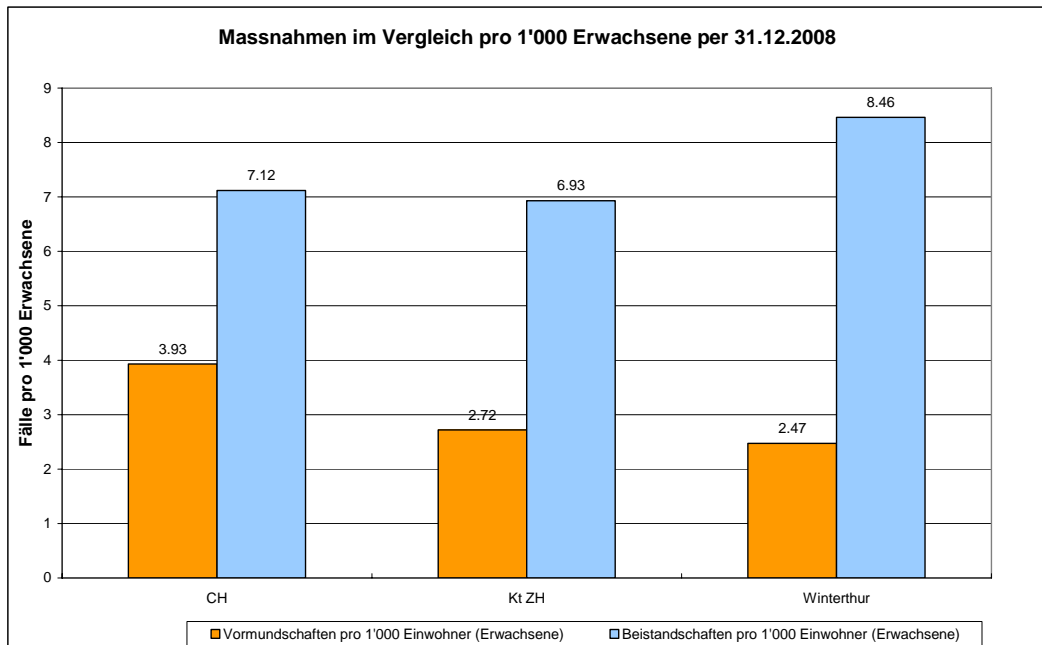


Vergleicht man die Zahlen von Winterthur mit den Zahlen des Kantons Zürich und der Schweiz, stellt man fest, dass in Winterthur anteilmässig mehr Beistandschaften als Vormundschaften errichtet werden². Diese Tendenz ist allgemein im Kanton Zürich zu beobachten, wie dem Bericht von Stefanie Arnold über vormundschaftliche Massnahmen der ZHAW für Soziale Arbeit zu entnehmen ist³:

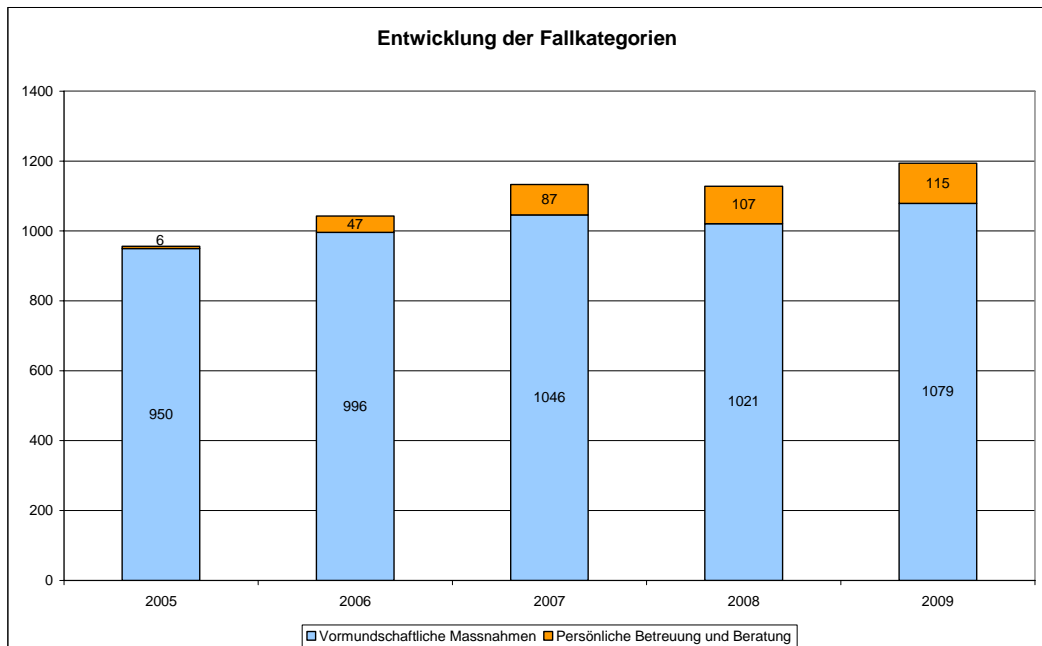
² Zum Publikationszeitpunkt waren keine aktuelleren Auswertungen erhältlich

³ Im Fokus: vormundschaftliche Massnahmen, immer mehr Beistandschaften für Ältere und psychisch Kranke, Stefanie Arnold, Februar 2009, <http://www.infostelle.ch/de/home.html>.

"Im Kanton Zürich lässt sich insgesamt eine Entwicklung zu 'milderen' vormundschaftlichen Massnahmen beobachten, wie die Schweizerische Vormundschaftsstatistik zeigt: Seit 1998 hat sich die Anzahl der bestehenden Vormundschaften bei Erwachsenen (Art 369 bis Art 372 ZGB) um einen Sechstel reduziert. Gleichzeitig wurden 50 Prozent mehr Beistandschaften gesprochen (Art 392 bis 394 ZGB). Diese Tendenz ist auch in der Stadt Zürich zu beobachten. Die Entwicklung ist auf eine veränderte Haltung der Behörden zurückzuführen, wie Rita Sulser, die 1. Vizepräsidentin und Geschäftsleiterin der Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich erklärt: 'Heute wird eher eine Beistandschaft anstelle einer Vormundschaft errichtet.' Die Vormundschaftsbehörde folge dem Prinzip der Subsidiarität und achte auf die Verhältnismässigkeit der Massnahmen. 'Wir versuchen immer, die mildest mögliche Massnahme zu sprechen', führt die Juristin aus. Bei den psychisch kranken Menschen zeigt sich das besonders deutlich: Sie werden heute in der Stadt Zürich kaum noch bevormundet. Viele von ihnen kommen durch Gespräche mit Fachleuten selber zur Einsicht, dass sie Hilfe brauchen, und stellen einen Antrag auf Beistandschaft."

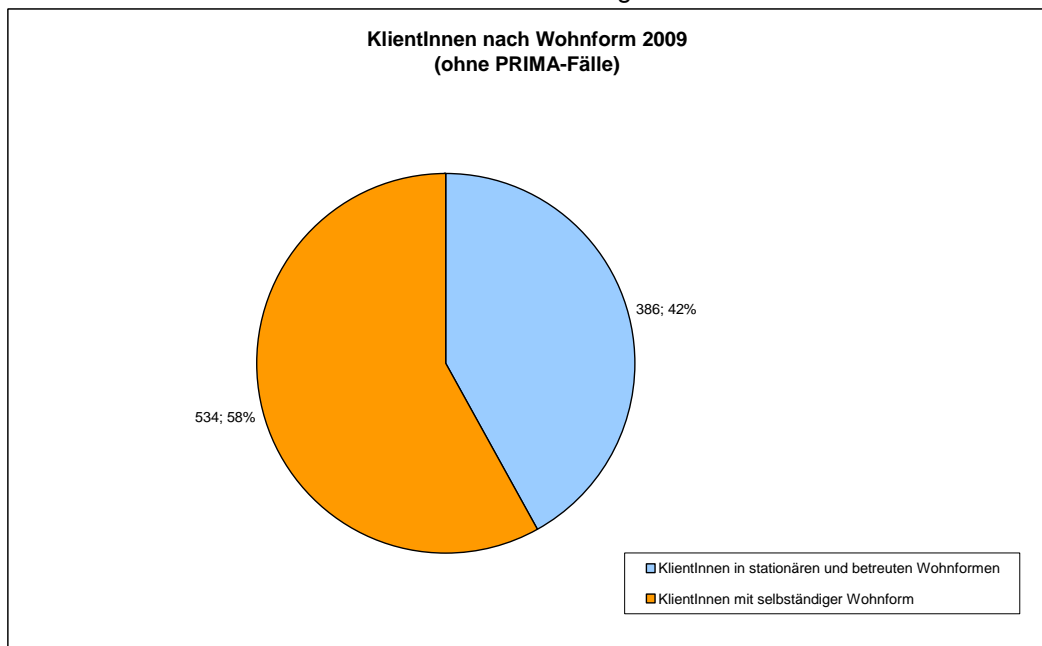


Bei einer persönlichen Notlage kann eine Person auch nach Sozialhilfegesetz (SHG) unterstützt werden. Die persönliche Hilfe nach SHG ist mit keinem bestimmten gesetzlichen Verfahren verbunden, setzt jedoch Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit seitens der Klientinnen und Klienten voraus. Seit 2005 bietet der GBD diese Dienstleistung hilfsbedürftigen Personen ohne Anspruch auf Sozialhilfegelder an. Der Auftrag wird in einer schriftlichen Beratungs- und Betreuungsvereinbarung festgehalten und umfasst in der Regel auch eine Einkommens- und Vermögensverwaltung. Mit dieser wirkungsvollen Unterstützung kann in vielen Fällen auf die Errichtung einer vormundschaftlichen Massnahme verzichtet werden. Wie die Auswertung unten zeigt, hat diese Form der Unterstützung eine wachsende Bedeutung. So gehören 2009 knapp 10% der Fälle zur Kategorie der Fälle ohne vormundschaftliche Massnahme, 2006 waren es knapp 5%.



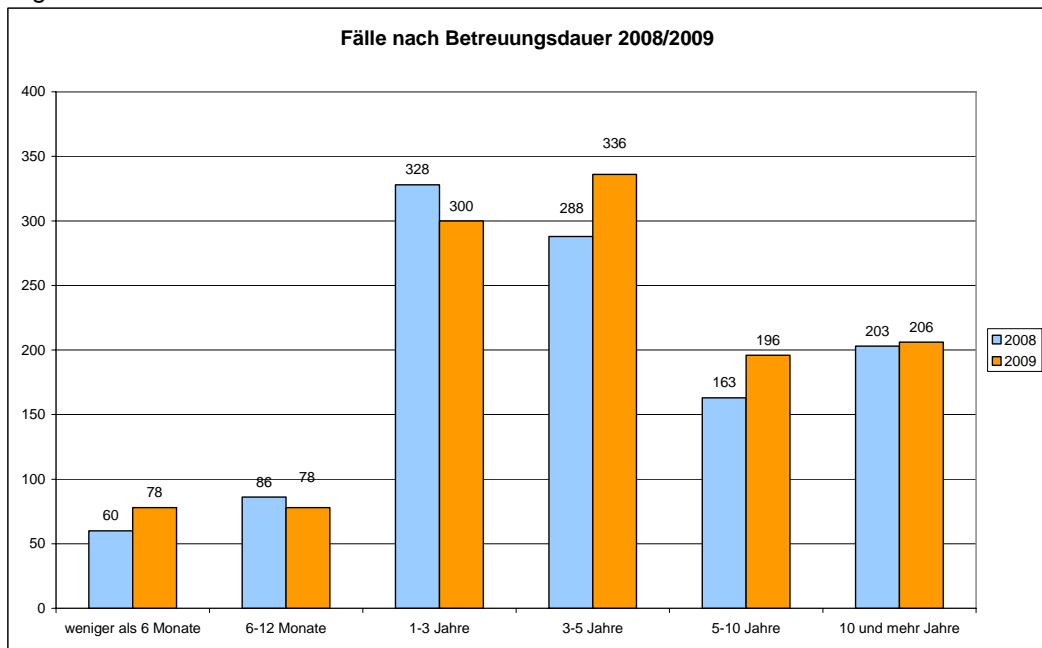
4.2 Fremdplatzierung

Über 40% der betreuten Personen lebt in stationären Einrichtungen (Kliniken, Pflegeheime, Institutionen für Behinderte usw.) oder in anderen Formen des betreuten Wohnens. Viele psychisch kranke und / oder suchtmittelabhängige Klienten und Klientinnen verfügen nicht über die nötigen Wohnkompetenzen, um eigenständig zu wohnen. In diesen Fällen ist die Wohnsituation häufig nicht stabil.

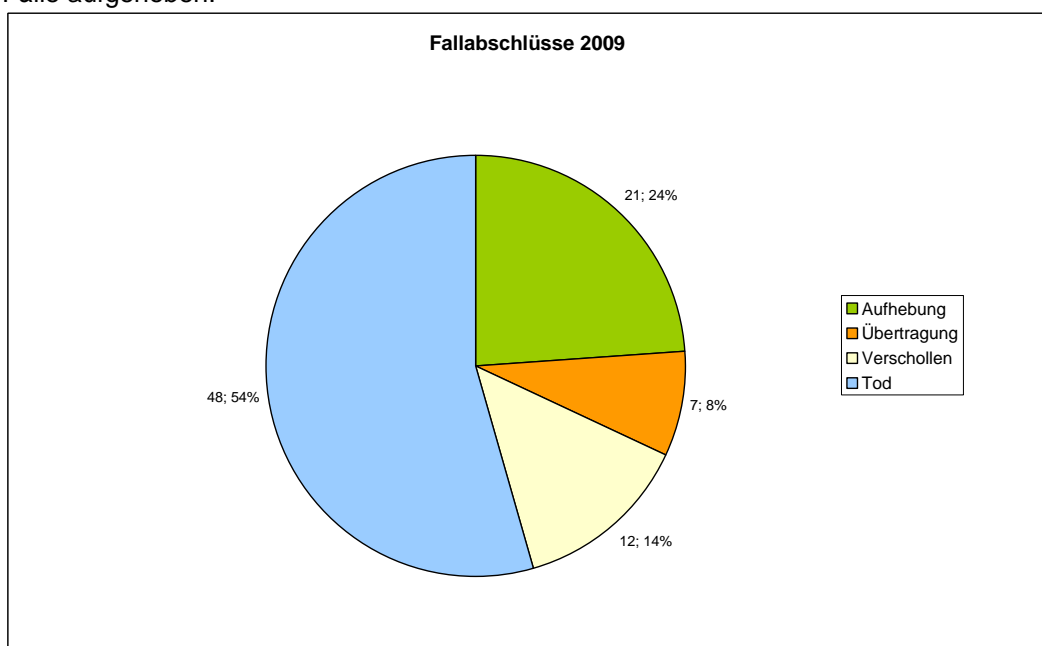


4.3 Dauer und Abschluss der Unterstützung

Die Beobachtung der Betreuungsdauer über die Jahre gibt Hinweise über die Anzahl der langfristig zu betreuenden Personen. Die Grafik zeigt eindeutig, dass die länger dauernden Massnahmen zunehmen und immer mehr betreute Personen lebenslänglich begleitet werden müssen.



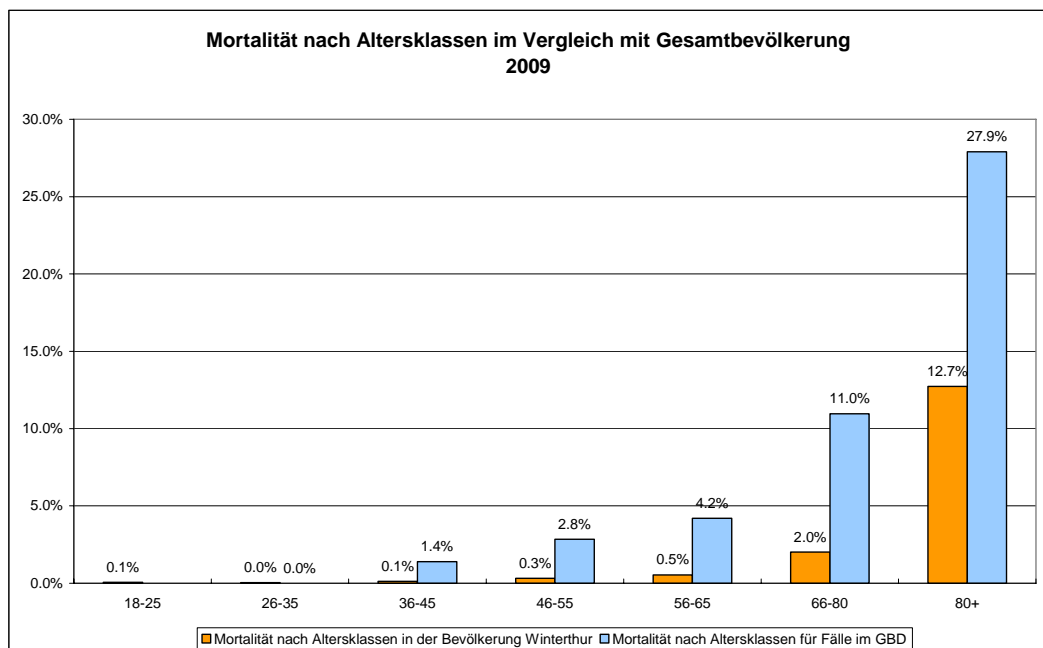
Dies zeigt sich auch in der Grafik der Fallabschlüsse: über die Hälfte der Fälle wird mit dem Tod der Klientin oder des Klienten abgeschlossen. 8% der Fälle werden infolge Übertragung in einer anderen Gemeinde beendet. Im Berichtsjahr werden in 12 Fällen Verschollenheitsverfahren abgeschlossen (einmalig). Schliesslich wird ein Viertel der Fälle aufgehoben.



4.4 Todesfälle

Der Anteil der Todesfälle beträgt im Jahr 2009 knapp 7% aller Fälle wobei fast 80% dieser Personen im Pensionsalter waren.

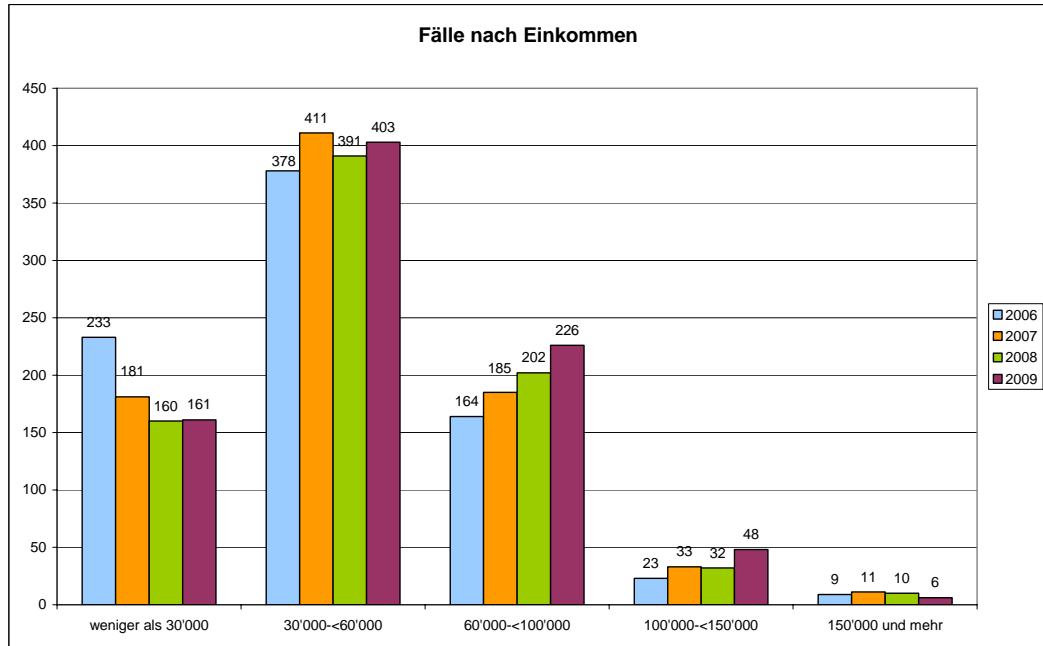
Vergleicht man die Todesfallrate der Bevölkerung Winterthur mit der Todesfallrate der Erwachsenen mit einer gesetzlichen Massnahme, fällt auf, dass letztere deutlich höher ausfällt und zwar über alle Altersklassen hinweg. Dies erklärt sich damit, dass Personen, die vom GBD betreut werden, sich bereits in einem psychischen oder physischen Schwächezustand befinden.



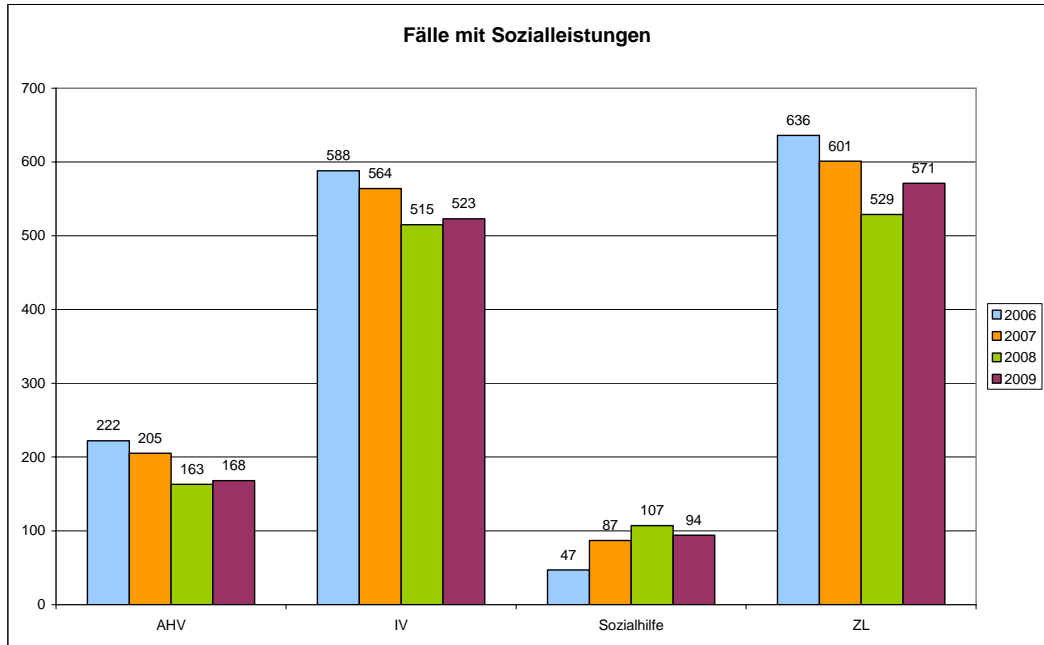
5 Finanzielle Situation betreuter Personen

5.1 Einkommen

In der Regel verfügen die betreuten Personen über wenig eigene Ressourcen. So haben drei Viertel der Fälle weniger als 60'000 Franken Einkommen pro Jahr. Eine kleine Minderheit, 4.5% der Fälle, verfügen 2009 über Einnahmen von 100'000 Franken oder mehr.

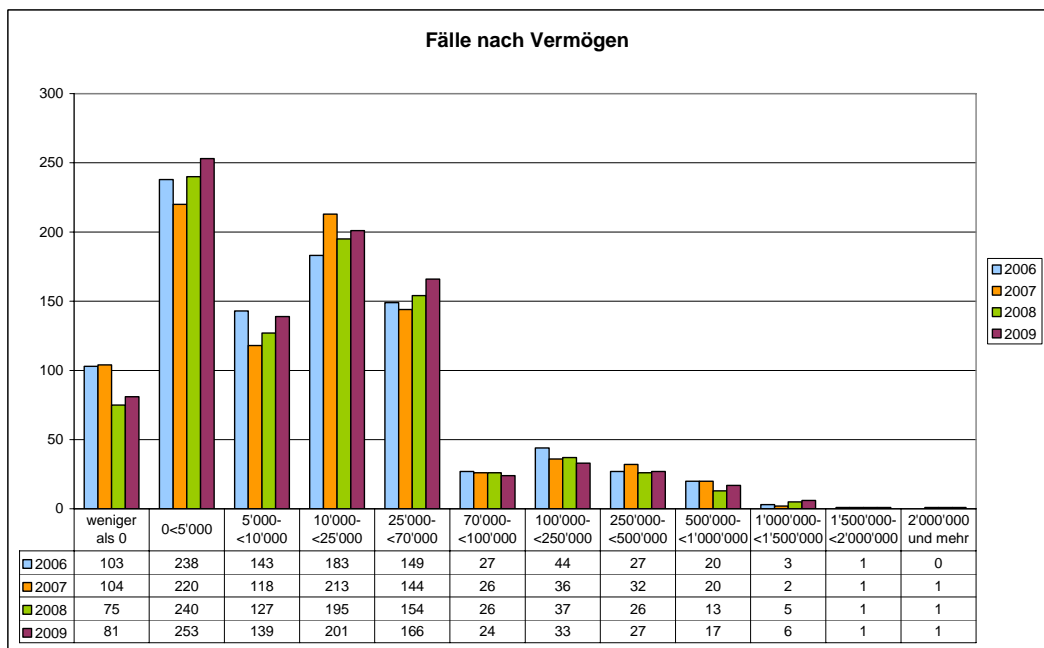


Einkommen besteht oft aus Einnahmen von Sozialversicherungen wie AHV, IV und Zusatzleistungen zur AHV/IV sowie Renten der Pensionskassen. Weitere Einkommensquellen sind Lohn, Mieteinnahmen und Kapitalerträge. Ein Teil der Klientinnen und Klienten erhält Sozialhilfe. Die nachfolgende Grafik zeigt über mehrere Jahre die Fälle mit Sozialleistungen. Auffällig dabei ist der Zuwachs an Fällen mit Zusatzleistungen zur AHV/IV 2009. Dies erklärt sich damit, dass 2009 die Tarife der Heime erhöht wurden, was zu mehr Anspruchsberechtigungen auf Zusatzleistungen zur AHV/IV geführt hat.

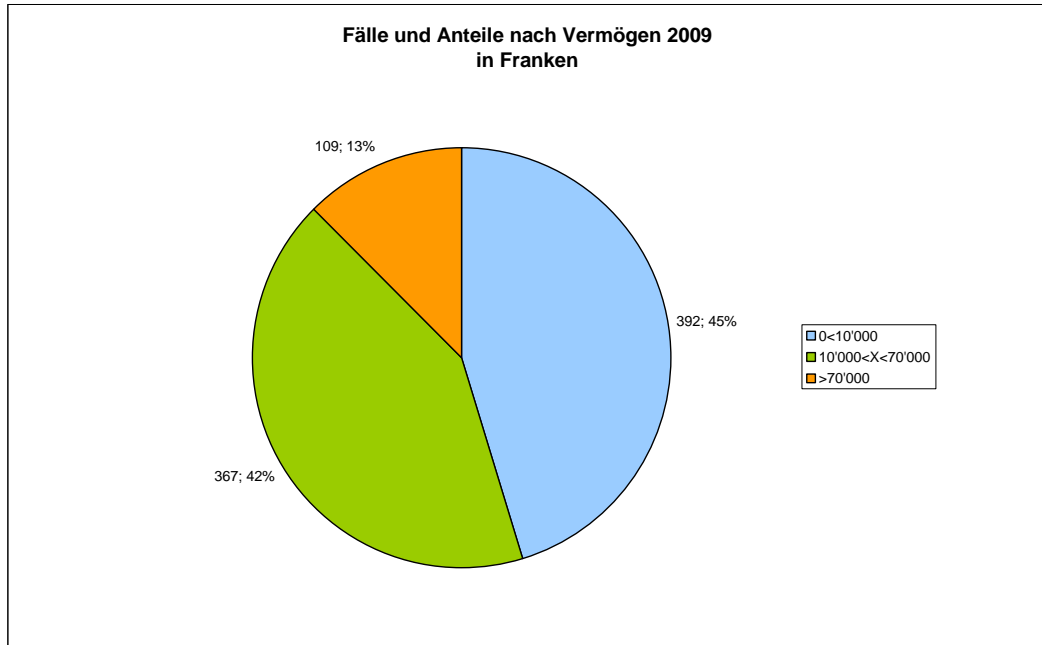


5.2 Vermögen

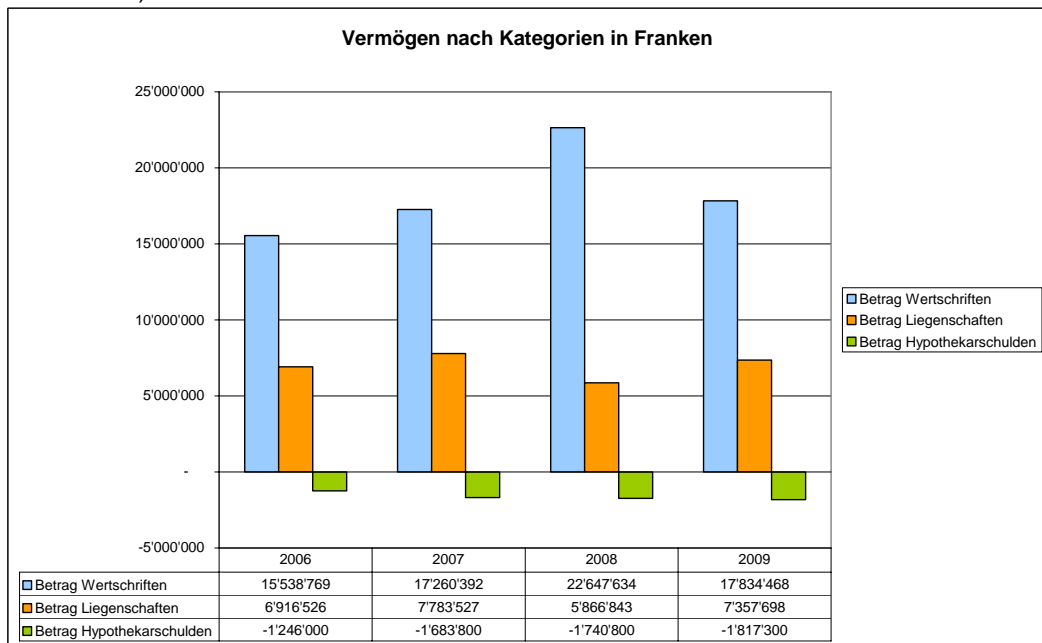
Der gesetzliche Betreuungsdienst ist für die Vermögensverwaltung der Klientinnen und Klienten zuständig. Selbstverständlich variiert der Wert der Vermögen stark von Fall zu Fall. In der folgenden Grafik sieht man, dass der grösste Teil der Klientinnen und Klienten Vermögen von weniger als 70'000 Franken besitzt. Rund 4% der Fälle bewegen sich in den oberen Kategorien mit einem Vermögen über 250'000 Franken. Dabei handelt es sich vor allem um betagte Personen. Das Fallwachstum der letzten Jahre brachte tendenziell eher einen Zuwachs bei der Gruppe der weniger vermögenden Personen.



Die folgende Ansicht zeigt, dass 42% der Fälle zwischen 10'000 und 70'000 Franken Vermögen besitzt, aber der Grossteil (rund 45%) über kein bis sehr wenig Vermögen verfügt.



Das Vermögen der Klientinnen und Klienten besteht insbesondere aus liquiden Mitteln, Wertschriften und Liegenschaften. Mit dem Vermögen aus Liegenschaften sind oft auch Hypothekarschulden verknüpft. Nachstehend sind die Werte der Vermögensanlagen und der zu den Liegenschaften verbundenen Hypothekarschulden aufgeführt. 2009 werden Wertschriften und Liegenschaften im Wert von 25 Millionen Franken verwaltet (ohne PriMa-Fälle).



6 Ausblick

Es muss damit gerechnet werden, dass die Fallzahlen weiter kontinuierlich ansteigen werden. Einerseits gibt es offenbar eine Gruppe von jüngeren Menschen, die ohne professionelle Begleitung und Betreuung kein eigenständiges Leben führen können, andererseits bewirkt die demografische Entwicklung einen Anstieg von Menschen, die im Alter auf Unterstützung in ihren administrativen Belangen angewiesen sind.

Das geltende Vormundschaftsrecht ist nicht mehr zeitgemäss. Das neue Erwachsenenschutzgesetz wurde im Dezember 2008 verabschiedet und soll per 1.1.2013 in Kraft treten. Das Gesetz wird von zwei Hauptanliegen geleitet: Das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen soll gefördert und die Verhältnismässigkeit der Eingriffe in die Persönlichkeit gewährleistet werden.

Die wichtigsten Neuerungen

- Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung sind neu im ZGB geregelt. Mit einem Vorsorgeauftrag kann eine Person jemanden beauftragen, im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge und Vermögenssorge zu übernehmen und sie rechtlich zu vertreten. Im Auftrag werden die Aufgaben umschrieben. Zudem können im Auftrag dem Beauftragten Weisungen erteilt werden.
In einer Patientenverfügung legt eine Person fest, welchen medizinischen Massnahmen sie im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt, und / oder bestimmt jemanden als ihre Vertreterin oder ihren Vertreter.
- Ehegattin beziehungsweise Ehegatte sowie eingetragene Partnerinnen und Partner von urteilsunfähigen Personen erhalten automatisch ein gesetzliches Vertretungsrecht. Dies entspricht in etwa einer Generalvollmacht.
- Die bisherigen Massnahmen (Beistandschaft, Beiratschaft, Vormundschaft) und die Erstreckung der elterlichen Sorge werden durch massgeschneiderte Beistandschaften ersetzt. Dabei soll die Selbstbestimmung der betroffenen Personen so weit wie möglich erhalten und gefördert werden. Das heisst, dass die Bedürfnisse und Wünsche der Betroffenen detaillierter als bisher abgeklärt und die Aufgabenbereiche der Beistandschaft entsprechend umschrieben und gestaltet werden. Das Gesetz sieht verschiedene Unterarten von Beistandschaften vor: Begleitbeistandschaft, Vertretungsbeistandschaft, Mitwirkungsbeistandschaft und umfassende Beistandschaft.
- Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine interdisziplinäre Fachbehörde. Die Organisation wird vom Kanton bestimmt. Im Kanton Zürich sollen interkommunale Behörden mit einem Einzugsgebiet von mindestens 30'000 Personen diese Aufgaben übernehmen.

Mögliche Auswirkungen

Wie sich das neue Erwachsenenschutzrecht auf die Arbeit des Gesetzlichen Betreuungsdienstes oder des Vormundschaftsamts auswirken wird, ist noch unbekannt. Möglicherweise werden dank Vorsorgeauftrag und dem gesetzlichen Vertretungsrecht weniger Beistandschaften errichtet. Mit der Einführung von massgeschneiderten Massnahmen werden die Aufgaben des Beistandes oder der Beiständin detaillierter und konkreter formuliert und müssen den jeweiligen Lebensumständen der Betroffenen angepasst werden. Damit ist voraussichtlich ein intensiverer Kontakt zwischen den abklärenden Stellen, der Behörde und den Beiständen und Beiständinnen verbunden. Die gute Zusammenarbeit wird darum wohl ein entscheidender Faktor für die erfolgreiche Umsetzung des Erwachsenenschutzrechtes sein.